

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für das Arbeits- und Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität München**

Vom 15. September 1986

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für das Arbeits- und Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität München vom 5. März 1982 (KMBI II S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 1985 (KMBI II 1986 S. 62) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Wahlpflichtfächer (Semesterwochenstunden) sind:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Wirtschaftspolitik                    | (4)  |
| 2. Arbeitsrecht                          | (4)  |
| 3. Patentrecht                           | (4)  |
| 4. Steuerrecht I                         | (4)  |
| 5. Steuerrecht II                        | (4)  |
| 6. Arbeitsphysiologie und Arbeitsmedizin | (4)  |
| 7. Personalführung                       | (4)  |
| 8. Ergonomie des Mensch-Maschine-Systems | (4). |

Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer aus den Bereichen der Prüfungsgebiete entscheidet der Prüfungsausschuß.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 23. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 13. August 1986 Nr. I B 10 - 6/111 237.

München, 15. September 1986

Der Präsident  
Prof. Dr. W. Wild

Die Satzung wurde am 15. September 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 1986.

KWMBI II 1987 S. 7

**Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg**

Vom 26. September 1986

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 30. Juli 1984 (KMBI II S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind die Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG. Außerdem kann der Prüfungsausschuß Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige im Sinne der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigte Lehrpersonen zum Prüfer bestellen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Note 4,3 gilt als „nicht ausreichend“.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Elektronische Datenverarbeitung (nur für Studenten des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre).“

4. In § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „ausreichend“ eingefügt:

„(bis 4,00)“.

5. § 26 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Prüfungsverfahren (einschließlich Wiederholungsprüfungen), die vor dem 31. Juli 1984 in Lauf gesetzt worden sind, findet die Diplomprüfungsordnung vom 18. Juli 1975 (KMBI II S. 646) Anwendung. In diesem Fall gelten mit der Note 4,3 bewertete Prüfungsleistungen als mit „ausreichend“ (4,00) bestanden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Prüfungsverfahren gelten gemäß Absatz 3 als in Lauf gesetzt

a) bei der Diplomvorprüfung: durch die fristgemäße Meldung zu dieser Prüfung, wenn der Kandidat zur Prüfung zugelassen worden ist,

b) bei der Diplomprüfung: durch die fristgemäße Meldung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit), wenn der Kandidat zu diesem Prüfungsteil zugelassen worden ist.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Prüfungsverfahren (einschließlich Wiederholungsprüfungen), die nach dem 31. Juli 1984 und vor Inkrafttreten

dieser Satzung in Lauf gesetzt worden sind, findet die Diplomprüfungsordnung vom 30. Juli 1984 (KMBI II S. 349) Anwendung.

(3) Der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f „Elektronische Datenverarbeitung (nur für Studenten des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre)“ ist erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung erforderlich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 27. März 1986 Nr. I B 4 – 6/37 163 und vom 5. September 1986 Nr. I B 4 – 6/113 450.

Regensburg, den 26. September 1986

Der Präsident  
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 26. September 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 1986.

KWMBI II 1987 S. 7

## Diplom-Prüfungsordnung der Universität Würzburg für Studenten der Informatik

Vom 29. September 1986

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Würzburg folgende Prüfungsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsfristen, Meldetermine
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsgesuch
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

#### III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zulassungsgesuch
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit

- § 20 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

#### Anhang

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

#### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker Univ.“ bzw. „Diplom-Informatikerin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.Univ.“) verliehen.

#### § 3

##### Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

#### § 4

##### Prüfungsfristen, Meldetermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung vor den genannten Terminen ablegen.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatz 2 oder 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der